

**Soweit vereinbart gelten:
Besondere Bedingungen für die
Hausratversicherung - Exklusiv-Deckung**

(VH_BAS_3Ex_202304; Stand: 01.04.2023)

1. Vertragsgrundlagen / Bedingungen für die Hausratversicherung
2. Versicherte Sachen
 - 2.1 Aufsitzrasenmäher und Sicherungsanlagen
 - 2.2 Wertsachen
 - 2.3 Bargeld sowie Urkunden, Sparbücher und Wertpapiere
 - 2.4 Wertkarten und Telefonmissbrauch
 - 2.5 Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern
 - 2.6 Ladestationen
 - 2.7 Modellfahrzeuge
 - 2.8 Flugmodelle
 - 2.9 Kraft- und Wasserfahrzeuge
 - 2.10 E-Scooter
 - 2.11 Haustechnische Einrichtungen
3. Versicherte Kosten
 - 3.1 Zusätzliche Kosten
 - 3.2 Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen an gemieteten Wohnungen/Einfamilienhäusern
 - 3.3 Gebäudebeschädigungen
 - 3.4 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen
 - 3.5 Rettungskosten
 - 3.6 Fehlalarm von Rauchmeldern / Gasmelder / Gaswarnmelder
 - 3.7 Datenrettungskosten
 - 3.8 Daten aus dem Internet
 - 3.9 Ersatz für die energetische Modernisierung und ökologische Erneuerung
 - 3.10 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt
 - 3.11 Rückreisekosten
 - 3.12 Stornierungskosten
 - 3.13 Hotelkosten / Unterbringungskosten
 - 3.14 Mietfortzahlungskosten
 - 3.15 Transport- und Lagerkosten
 - 3.16 Private Dokumente / behördliche Papiere
 - 3.17 Entschädigungsgrenzen
4. Versicherte Gefahren und Schäden
 - 4.1 Überspannung
 - 4.2 Kurzschluss und Stromschwankungen
 - 4.3 Schäden durch Blindgänger
 - 4.4 Verpuffung
 - 4.5 Seng- und Schmörschäden
 - 4.6 Nutzwärmeschäden
 - 4.7 Fahrzeuganprall
 - 4.8 Innere Unruhen
 - 4.9 Rauch, Ruß, Überschallknall, Streik
 - 4.10 Transportmittelunfall
 - 4.11 Diebstahl von Fahrrädern inkl. Anhänger
 - 4.12 Vandalismus nach Einschleichen
 - 4.13 Diebstahl von Antennen und Markisen
 - 4.14 Regenfallrohre und Regenwassernutzungsanlagen
 - 4.15 Austausch von Armaturen
 - 4.16 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen
 - 4.17 Schäden durch Plansch- und Reinigungswasser
 - 4.18 Schäden an Kleintieren nach einem Versicherungsfall
 - 4.19 Kühl-/Gefriergut
 - 4.20 Anmietungskosten bei Schäden an dringend benötigten Haushaltsgeräten
 - 4.21 Kinderbetreuung im Notfall
 - 4.22 Haustierbetreuung nach Versicherungsfall
 - 4.23 Schäden durch Wildtiere
 - 4.24 Schäden durch Regen- oder Schmelzwasser
 - 4.25 Schutz nach Manipulation (Hacken) von Smart Home-Geräten
 - 4.26 Fehlfunktion von Smart Home-Geräten
5. Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat
 - 5.1 Gegenstände in Kraftfahrzeugen
 - 5.2 Taschendiebstahl
 - 5.3 Stationärer Kur- oder Krankenhausaufenthalt
 - 5.4 Diebstahl von Wäsche und Gartenmöbel/-geräte
 - 5.5 Diebstahl von Grillgeräten
 - 5.6 Diebstahl von Hörgeräten, Brillen und Gebissen in Arztpraxen
 - 5.7 Diebstahl von technischen, optischen und akustischen Sicherungsanlagen
 - 5.8 Diebstahl aus Schiffskabinen/Schlafwagenabteilen
 - 5.9 Diebstahl aus Wasserfahrzeugen
 - 5.10 Diebstahl am Arbeitsplatz
 - 5.11 Diebstahl von Bekleidung bei schulischen Veranstaltungen oder aus Umkleieräumen von Sportstätten
 - 5.12 Raub (Erpressung)
 - 5.13 Trickdiebstahl
6. Elementarschäden inkl. Rückstau
7. Unbenannte Gefahren
8. Online- und Digitalschutz (Cyberklausel)
 - 8.1 Vermögensschäden durch OnlineBanking- und Onlinezahlungs- Betrug
 - 8.2 Vermögensschäden durch Onlinehandel-Betrug
9. Versicherungsort
 - 9.1 Garagen
 - 9.2 Private Kundenschießfächer
 - 9.3 Arbeitszimmer/Gewerblich genutzte Räume
 - 9.4 Mitversicherung von Handelsware und Musterkollektionen
 - 9.5 Erweiterte Außenversicherung
 - 9.6 Sturm- und Hagelschäden an Hausrat auf Balkonen und auf dem Versicherungsgrundstück
 - 9.7 Wohnungswechsel
10. Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit
11. Innovations-Garantie
 - 11.1 Umfang der Leistungen
 - 11.2 Ausschlüsse
 - 11.3 Kündigungsfristen
 - 11.4 Ende des Hauptversicherungsvertrages
12. Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit
13. Bestandsgarantie
 - 13.1 Ausschlüsse
 - 13.2 Kündigungsfristen

- 13.3 Ende des Hauptversicherungsvertrages
- 14. Sonstiges
- 14.1 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel
- 14.2 Vorsorge
- 14.3 Genereller Unterversicherungsverzicht
- 14.4 Nachversicherungsschutz für aus dem Haushalt ausgeschiedene Personen
- 14.5 Erweiterte Anerkennung
- 14.6 Gefahrerhöhung
- 14.7 Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts
- 14.8 Unbewohntsein der Wohnung
- 14.9 Versehen
- 14.10 Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall
- 14.11 Regressverzicht
- 14.12 Gerichtsstand
- 14.13 Maklerklausel
- 14.14 Führung
- 14.15 Prozessführung
- 14.16 Änderung von Vertragsgrundlagen
- 14.17 Bedingungsgarantie
- 14.18 Update-Garantie
- 14.19 Vermittlerwechsel
- 14.20 Einwilligung nach dem BDSG
- 15. Zusätzliche Vereinbarungen von Fall zu Fall
- 15.1 In das Gebäude eingefügte Sachen
- 15.2 Unterversicherungsverzicht
- 15.3 Gegenstände von besonderem Wert
- 15.4 Bedingungs-differenz-Deckung (DIC)
- 15.5 Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung
- 15.6 Ständig/überwiegend bewohnte Nebenwohnung

1. Vertragsgrundlagen / Bedingungen für die Hausratversicherung

Maßgebend für diesen Versicherungsvertrag sind, soweit keine abweichenden Vereinbarungen dokumentiert wurden:

- der Antrag bzw. die Deckungsaufgabe des Versicherungsmaklers
- ggf. die Sicherungsbeschreibung
- die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2004 Fassung 2008)
- folgende geschriebene Bedingungen.

2. Versicherte Sachen

2.1 Aufsitzrasenmäher und Sicherungsanlagen

In Erweiterung des § 1.4.b) VHB 2004 sind auch technische, optische und akustische Anlagen, die der Sicherung der versicherten Wohnung dienen, und in Erweiterung von § 1.2.b) VHB 2004 sind auch Aufsitzrasenmäher mitversichert.

2.2 Wertsachen

Abweichend von § 1.1. und § 28.2. VHB 2004 sind Wertsachen bis 50% der Versicherungssumme mitversichert.

2.3 Bargeld sowie Urkunden, Sparbücher und Wertpapiere

Die Entschädigung gemäß

- § 1.1.a) und § 28.3.a) VHB 2004 ist für Bargeld auf 7.500 Euro
- § 1.1.b) und § 28.3.b) VHB 2004 ist für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere auf 20.000 Euro

- § 1.1.c) und § 28.3.c) VHB 2004 ist für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin auf 50.000 Euro begrenzt.

2.4 Wertkarten und Telefonmissbrauch

Wertsachen im Sinne von § 28 VHB 2004 sind auch Kunden-, Scheck-, Kredit- und Eintrittskarten. Die zusätzliche Versicherungssumme hierfür beträgt 7.500 Euro auf erstes Risiko. Mitversichert im Rahmen dieser Entschädigungsgrenze von 7.500 Euro ist auch der Kartenmissbrauch.

Telefonmissbrauch nach einem Einbruchdiebstahl bzw. Raub ist bis zu 7.500 Euro auf erstes Risiko mitversichert.

Der Versicherungsnehmer hat den Schadenfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

2.5 Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern

Abweichend von § 1.6.b) VHB 2004 sind Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern mitversichert, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Leistung erlangt werden kann. Entschädigungsgrenze: max. 3.000 Euro auf erstes Risiko.

2.6 Ladestationen

Mitversichert sind Ladestationen (Wallboxen) für Elektrofahrzeuge gemäß §1.4 VHB 2004, sofern Sie vom Versicherungsnehmer eingebracht wurden.

2.7 Modellfahrzeuge

Abweichend von § 1.6.b) VHB 2004 sind Modellfahrzeuge mitversichert, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.

2.8 Flugmodelle

Abweichend von § 1.6.c) VHB 2004 sind motorisierte Flugmodelle (auch Drohnen) mitversichert.

Die Entschädigungsgrenze hierfür beträgt max. 1.000 Euro auf erstes Risiko.

2.9 Kraft- und Wasserfahrzeuge

Abweichend von § 1.6.b) und § 1.6.c) VHB 2004 sind Kraft- und Wasserfahrzeuge mitversichert, sofern diese nicht zulassungspflichtig sind.

Die Entschädigungsgrenze hierfür beträgt max. 1.000 Euro auf erstes Risiko.

2.10 E-Scooter

Abweichend von § 1.6.b) VHB 2004 sind E-Scooter mitversichert, sofern diese nicht zulassungspflichtig sind.

Die Entschädigungsgrenze hierfür beträgt max. 1.000 Euro auf erstes Risiko.

2.11 Haustechnische Einrichtungen

In Erweiterung des § 1.4 b) VHB 2004 sind auch haustechnische Anlagen (z.B. Klimaanlage, Balkonkraftwerke) inklusive Außengerät mitversichert, sofern sie in der Versicherungssumme berücksichtigt sind.

3. Versicherte Kosten

3.1 Zusätzliche Kosten

Versicherte Kosten im Sinne von § 2 VHB 2004 sind auch

- Sachverständigenkosten;

übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 10.000 Euro, so ersetzt der Versicherer die nach § 34 VHB 2004 durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

- Notverschlusskosten;

Kosten für die behelfsmäßige Absicherung (Notverglasung, Bretterverschlag, Balkenverstreben, Bewachung u.ä.) von Fenstern und von Türen, die anlässlich eines Einbruchdiebstahlschadens beschädigt wurden, oder für erforderliche Notreparaturen

nach einem Feuer- oder Leitungswasserschaden gelten als versichert.

Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen dauerhaften Zustandes muss unverzüglich erfolgen.

- Bewachungskosten
Abweichend von § 2.1.f) VHB 2004 werden Bewachungskosten ohne zeitliche Begrenzung ersetzt.
- Umzugskosten, die dem Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles entstehen.
- Schlossänderungskosten infolge einfachen Diebstahls;
Kosten der Schlossänderung, wenn die Schlüssel für Zugangstüren der versicherten Wohnung oder von Wertbehältnissen durch einfachen Diebstahl abhanden gekommen sind.
Entschädigungsgrenze: max. 1.000 Euro auf erstes Risiko.
- Schlossänderungskosten des KFZ Schlüssels infolge einfachen Diebstahls
Kosten der Schlossänderung (inkl. Programmierung), wenn die Schlüssel für Kraftfahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören durch einfachen Diebstahl abhanden gekommen sind.
Entschädigungsgrenze: max. 1.000 Euro auf erstes Risiko
- Schlossänderungskosten für Gemeinschaftstüren und eigene Kfz;
Kosten der Schlossänderung, wenn die Schlüssel für Gemeinschaftstüren und eigene Kfz durch Einbruchdiebstahl abhanden gekommen sind.
Entschädigungsgrenze: max. 1.000 Euro auf erstes Risiko.
- Verpflegungskosten und persönliche Auslagen;
Kosten, die anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens für
a) die Verpflegung hilfeleistender Privatpersonen
b) die Abwicklung des versicherten Schadens entstehen.
Regiekosten gelten als nicht versichert.
Entschädigungsgrenze: max. 1.000 Euro auf erstes Risiko.
- Kosten für Wasserverlust
Bei einem versicherten Rohrbruch leistet der Versicherer auch für die dadurch entstandenen Kosten für den Mehrverbrauch an Wasser, der sich aus dem Vergleich mit mindestens drei aufeinander folgenden Rechnungen des Wasserversorgungsunternehmens vor Eintritt des Versicherungsfalles ergibt.
Versicherungsschutz besteht nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Leistung erlangt werden kann.

3.2 Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen an gemieteten Wohnungen/Einfamilienhäusern

Versichert sind Reparaturkosten an Bodenbelägen, Innenanstrichen, Tapeten und behindertengerechten Einbauten in einer gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnung oder Einfamilienhaus, die durch einen Leitungswasserschaden (siehe § 7) beschädigt worden sind.

3.3 Gebäudebeschädigungen

§ 2.1.h) VHB 2004 gilt auch für Gebäudebeschädigungen an der Einliegerwohnung in einem Einfamilienhaus.

Der Versicherer leistet nur subsidiär, sofern Versicherungsschutz über eine Versicherung des Mieters besteht.

Entschädigungsgrenze: max. 5.000 Euro auf erstes Risiko.

3.4 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

Die notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für provisorische Reparaturen an versicherten Sachen, wenn diese durch einen Versicherungsfall beschädigt wurden und eine endgültige Reparatur noch nicht möglich ist.

3.5 Rettungskosten

§ 2.a) und § 27.4. VHB 2004 werden um Rettungskosten ergänzt.

3.6 Fehlalarm von Rauchmeldern / Gasmelder / Gaswarnmelder

Sofern ein Rauch-/Gasmelder oder Gaswarnmelder gemäß den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet ist, gilt:

1. Veranlasst der Alarm eines Rauch-/Gasmelders oder Gaswarnmelders Polizei oder Feuerwehr oder eine sonstige Person, sich gewaltsam Zugang zu einer Wohnung zu verschaffen, so sind die Kosten für die Beseitigung der Aufbruchschäden auch dann versichert, wenn der Alarm durch eine Fehlfunktion des Rauch-/Gasmelders oder Gaswarnmelders ausgelöst wurde. Mitversichert sind auch die Kosten für den (Feuerwehr-)Einsatz, sofern der Versicherungsnehmer dafür belangt wird. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.
2. Auf die Prüfung weiterer Obliegenheitsverletzungen wird verzichtet, wenn der Rauchmelder bei einem Brand keinen Warnton abgegeben hat.

3.7 Datenrettungskosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
2. Ausschlüsse
 - a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 1. Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. sogenannte Raubkopien)
 2. Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
 - b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzenerwerbs.
3. Entschädigungsgrenzen
Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten je Versicherungsfall bis zu einem Betrag von 5.000 Euro.

3.8 Daten aus dem Internet

1. Versichert ist die Beschädigung/Zerstörung an legal aus dem Internet geladener Musik und Videos infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadenfalles.
2. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die auf dauernde Einwirkung beruhen.
3. Der Schadenaufwand ist durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.
- 5.

3.9 Ersatz für die energetische Modernisierung und ökologische Erneuerung

In Erweiterung von § 27 VHB 2004 ersetzt der Versicherer Mehrkosten für nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall neu zu beschaffende

1. wasser- bzw. energiesparende Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspüler, Kühl- und Gefrierschränke, mit der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren höchsten Effizienzklasse.

2. Versicherte Sachen, die aus nachhaltigen Materialien hergestellt wurden und frei von toxischen und anderweitig bedenklichen Schadstoffen sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20% der Versicherungssumme begrenzt.

3.10 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt

Mitversichert gelten Mehrkosten infolge von Technologiefortschritt.

3.11 Rückreisekosten

1. Ersetzt werden für den Versicherungsnehmer und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen bis zum vereinbarten Betrag vorzeitige Rückreisekosten, wenn der Urlaub wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig abgebrochen wird.
2. Als erheblich gemäß Nr. 1 gilt ein Versicherungsfall, wenn der Versicherungsnehmer seine Anwesenheit als geboten erachtet hat.
3. Als Urlaub gemäß Nr. 1 gilt eine Reise mit einer privaten Abwesenheit von mindestens vier Tagen Dauer.

3.12 Stornierungskosten

1. Ersetzt werden für den Versicherungsnehmer und mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen bis zum vereinbarten Betrag die Stornierungskosten einer Reise, wenn diese wegen eines erheblichen Versicherungsfalles nicht angetreten werden kann.
2. Als erheblich gemäß Nr. 1 gilt ein Versicherungsfall, wenn die voraussichtliche Schadenhöhe mindestens 10.000 Euro beträgt.
3. Als Reise gemäß Nr. 1 gilt eine Urlaubs- oder Dienstreise ohne Mindestdauer.

Vereinbarer Betrag gemäß Nr. 1: 1000 Euro.

3.13 Hotelkosten / Unterbringungskosten

1. Die zeitlichen und summarischen Begrenzungen gemäß § 2.1.c) VHB 2004 sind gestrichen.
2. In Erweiterung von § 2.1.c) VHB 2004 werden auch die Kosten für sonstige Unterbringung (z.B. Ferienwohnung) erstattet.

3.14 Mietfortzahlungskosten

Versichert sind notwendigen und tatsächlich angefallenen Mietkosten, die trotz der Unbewohnbarkeit des Versicherungsortes, die durch einen Versicherungsfall verursacht ist, weiterbezahlt werden müssen.

Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 90 Tage und 5.000 Euro begrenzt

3.15 Transport- und Lagerkosten

Die zeitlichen und summarischen Begrenzungen gemäß § 2.1.d) VHB 2004 sind gestrichen.

3.16 Private Dokumente / behördliche Papiere

1. Versichert sind die tatsächlich entstandenen Kosten für die Wiederbeschaffung von privaten Dokumenten oder behördlichen Papieren, die infolge eines Versicherungsfalles beschädigt, zerstört oder abhandengekommen sind.
2. Der Versicherer ersetzt die Kosten je Versicherungsfall bis zu einem Betrag von 500 Euro.

3.17 Entschädigungsgrenzen

Abweichend von § 27.4. VHB 2004 werden versicherte Kosten bis 50 % auch über die Versicherungssumme hinaus ersetzt. Die aufgeführten Entschädigungsgrenzen finden hierbei Berücksichtigung.

4. Versicherte Gefahren und Schäden

4.1 Überspannung

In Erweiterung von § 4.7. VHB 2004 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen unter Einschluss von Folgeschäden.

4.2 Kurzschluss und Stromschwankungen

Der Versicherer leistet nach dem Eintritt des Versicherungsfalles Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch Kurzschluss, Bildung von Lichtbögen, atmosphärische Elektrizität, Induktion, Blitzstromwanderwellen und Stromschwankungen

- a) Der Versicherer haftet nicht für Schäden
 - aa) durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren,
 - bb) die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeiführt.
- b) Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden
 - aa) durch unsachgemäße Handhabung
 - bb) durch mechanisch einwirkende Gewalt
 - cc) durch Konstruktions- und Materialfehler
 - dd) durch Abnutzung (Verschleiß), durch allmähliche Einwirkung, insbesondere von Gasen, Dämpfen, Wärme oder Feuchtigkeit

4.3 Schäden durch Blindgänger

In Ergänzung zu § 3 VHB 2004 sind auch Schäden durch Explosionen von Blindgängern des 1. und 2. Weltkrieges versichert.

Blindgänger im Sinne der Bedingungen sind: Munition wie Patronen, Granaten oder Bomben, die nach ihrer Benutzung (Abschuss oder Abwurf) nicht oder nicht vollständig explodiert sind.

4.4 Verpuffung

Abweichend von § 3.1. und § 4.3. VHB 2004 sind auch Schäden an versicherten Sachen durch Verpuffung versichert.

4.5 Seng- und Schmorschäden

Abweichend von § 4.6. VHB 2004 gelten auch Seng- und Schmorschäden an versicherten Sachen mitversichert.

4.6 Nutzwärmeschäden

Der Versicherer leistet bis zur Höhe der Versicherungssumme Ersatz für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden.

4.7 Fahrzeuganprall

Abweichend von § 3.1. VHB 2004 ersetzt der Versicherer auch Schäden an versicherten Sachen durch Anprall von Kraftfahr-, Wasser- und Schienenfahrzeugen aller Art (inkl. Anhänger/Waggons) deren Teile oder Ladung.

4.8 Innere Unruhen

Abweichend von § 3.1. VHB 2004 sind Schäden durch innere Unruhen mitversichert.

Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

4.9 Rauch, Ruß, Überschallknall, Streik

In Erweiterung von § 3 VHB 2004 sind auch Schäden an versicherten Sachen durch Rauch, Ruß, Überschallknall und Streik versichert.

- Als Rauch-/ Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich und bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauchs/Rußes entstehen.
- Eine Überschalldruckwelle im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat.

- Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

4.10 Transportmittelunfall

In Erweiterung von § 3.1 VHB 2004 wird, soweit nicht anderweitig Ersatz verlangt werden kann, auch Entschädigung für versicherte Sachen (§ 1 VHB 2004) geleistet, die durch einen nachgewiesenen Transportmittelunfall einer im Haushalt lebenden Person, zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

4.11 Diebstahl von Fahrrädern inkl. Anhänger

1. Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrstüblicher Weise durch ein eigenständiges Schloss gesichert war. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sog. „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser.
2. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.
3. Fahrräder sind bis zu 10.000 Euro auf erstes Risiko versichert, sofern keine andere Summe vereinbart ist.
4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen.
5. Der Versicherungsschutz gilt entsprechend auch für Fahrradanhänger.
6. Kann die Fahrt aufgrund eines Fahrraddiebstahls des versicherten Fahrrads oder betriebswichtiger Einzelteile nicht fortgesetzt werden, trägt der Versicherer die vom Versicherungsnehmer aufgewandten und nachgewiesenen Kosten für
 - a) die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxi zur Wohnung des Versicherungsnehmers und/oder für den Transport zum nächstgelegenen Reparaturbetrieb bis insgesamt maximal 150 Euro.
 - b) für die Anmietung eines Mietfahrrades bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für 7 Tage bis maximal 20 Euro pro Tag.
7. E-Bikes bzw. Pedelecs, welche nicht kennzeichnungs- und versicherungspflichtig sind, gelten als Fahrräder.

4.12 Vandalismus nach Einschleichen

Abweichend von § 6 VHB 2004 sind auch Vandalismusschäden nach Einschleichen in die versicherte Wohnung versichert.

4.13 Diebstahl von Antennen und Markisen

In Erweiterung des § 5 VHB 2004 wird auch Entschädigung geleistet für außen angebrachte Antennen oder Markisen die durch einfachen Diebstahl entwendet werden.

4.14 Regenfallrohre und Regenwassernutzungsanlagen

1. Mitversichert sind auch Schäden an versicherten Sachen durch Wasser, das bestimmungswidrig aus Regenwassernutzungsanlagen und Regenfallrohren, die innerhalb des Gebäudes in dem sich die versicherte Wohnung befindet – auch unterirdisch – verlegt sind, ausgetreten ist.

§ 7.1. VHB 2004 gilt entsprechend erweitert.
2. In Erweiterung von § 7.3. VHB 2004 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an innenliegenden und innenliegenden unterirdischen Regenfallrohren und Regenwassernutzungsanlagen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft das Risiko trägt, mitversichert.
3. Versicherungsschutz besteht nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Leistung erlangt werden kann.

4.15 Austausch von Armaturen

1. Entschädigt wird der notwendige Austausch von Armaturen (z. B. Wasserhähnen und Wassermessern) anlässlich eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens im Bereich der Rohrbruchstelle, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter die Gefahr trägt.
2. Versicherungsschutz besteht nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Leistung erlangt werden kann.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

4.16 Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen

Ergänzend zu § 7 VHB 2004 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

4.17 Schäden durch Plansch- und Reinigungswasser

Abweichend zu § 7.4a VHB 2004 gelten Schäden durch Plansch- und Reinigungswasser als mitversichert.

4.18 Schäden an Kleintieren nach einem Versicherungsfall

Abweichend zu § 12 VHB 2004 werden nach einem versicherten Schadenfall die notwendigen Tierarztkosten an einem Kleintier (§ 1.2.e VHB 2004) des Versicherungsnehmers auch über den Versicherungswert des Tieres ersetzt.

Die maximale Entschädigung beträgt 1.000 Euro.

4.19 Kühl-/Gefriergut

Mitversichert sind auf erstes Risiko auch Schäden am Kühl- und Gefriergut, die durch unvorhersehbare Unterbrechung der Energiezufuhr oder durch technischen Defekt des Kühlsystems entstanden sind.

4.20 Anmietungskosten bei Schäden an dringend benötigten Haushaltsgeräten

Wenn dringend benötigte Haushaltsgeräte beschädigt oder zerstört werden oder eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist, so werden Gerätemietungskosten übernommen. Die Entschädigung ist auf 15 Tage, max. 1.500 Euro begrenzt.

4.21 Kinderbetreuung im Notfall

Wenn durch einen unter diesen Vertrag fallenden entschädigungspflichtigen Schaden,

- a) die ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde oder einen Aufenthalt in einem benutzbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist; oder
- b) dem Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, die sich um die Kinderbetreuung kümmern, durch gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge des entschädigungspflichtigen Schadens, die Betreuung der Kinder nicht möglich ist; oder
- c) dem Versicherungsnehmer oder der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, die sich um die Kinderbetreuung kümmern, durch erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung des Schadens, die Betreuung der Kinder nicht möglich ist,

ersetzt der Versicherer in Erweiterung von § 2 VHB 2004 auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Mehraufwände für

- eine Kinderbetreuung,
- eine geeignete Unterbringung einschließlich Verpflegung und
- dafür notwendige Reisekosten für ein angemessenes Reisemittel.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf insgesamt 1.000 Euro begrenzt.

4.22 Haustierbetreuung nach Versicherungsfall

Versichert sind die Kosten für die Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension, einer ähnlichen gewerblich orientierten Unterbringung oder in Unterkünften gemäß § 3.13, wenn und solange die Wohnung unbenutzbar ist und dem Versicherungsnehmer die Hal-

tung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Entschädigung beträgt maximal 1.000 Euro.

4.23 Schäden durch Wildtiere

1. Mitversichert sind auch Schäden an versicherten Sachen durch Wildtiere.
2. Eine eventuelle Leistung aus Punkt 7 unbenannte Gefahren wird hierdurch nicht eingeschränkt.

4.24 Schäden durch Regen- oder Schmelzwasser

1. Es gelten Schäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Regenwasser, Schmelzwasser von Schnee und Eis oder deren Folgen entstehen, als mitversichert.
2. Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Eindringen von Regenwasser, Schmelzwasser von Schnee und Eis durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung / Hochwasser oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt.

4.25 Schutz nach Manipulation (Hacken) von Smart Home-Geräten

In Erweiterung von § 5 VHB 2004 liegt ein Einbruchdiebstahl auch dann vor, wenn sich der Dieb widerrechtlichen Zutritt zu der durch Smart-Home-Komponenten gegen unbefugtes Betreten und Eindringen gesicherten Wohnung durch Manipulation (Hacken) der Smart-Home-Sicherungskomponenten verschafft hat.

Voraussetzung hierfür ist, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber die Manipulation der Smart-Home-Sicherungskomponenten durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hat. Die Manipulation ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind, sondern erst dann, wenn eine Außerkraftsetzung der Smart-Home-Sicherungskomponenten durch eine befugte Person nach den gegebenen Umständen unwahrscheinlich ist.

4.26 Fehlfunktion von Smart Home-Geräten

1. Wenn durch Fehlfunktion oder unbeabsichtigter Fehlbedienung von Smart-Home-Sicherungskomponenten Folgeschäden am versicherten Hausrat entstehen, sind diese mitversichert. Dies kann z. B. bei unbeabsichtigtem Öffnen von Türen oder Fenstern der Fall sein, durch das Schäden durch einfachen Diebstahl oder Witterungseinflüsse verursacht oder begünstigt werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

5. Opfer einer polizeilich angezeigten Straftat

Mitversichert sind erlittene Schäden als Opfer des bei einer – polizeilich angezeigten – Straftat (z. B. mutwillige Beschädigung, Diebstahl, Betrug, Computermisbrauch, EC- und Kreditkartenmisbrauch) an versicherten Sachen (inkl. Bargeld) und Vermögensschäden.

Mitversichert sind auch erlittene Schäden der im Haushalt des VN lebenden Personen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Personenschäden sowie der gesondert zu versichernde Diebstahl von Fahrrädern.

Die Entschädigung ist auf 7.500 Euro begrenzt.

Die Entschädigung gilt auch für die nachfolgenden Positionen 5.1 bis 5.13, sofern dort nichts Abweichendes geregelt ist.

5.1 Gegenstände in Kraftfahrzeugen

- 1.1 In Erweiterung von § 5 VHB 2004 wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (§ 1 VHB 2004 und §2 dieser Bedingungen), die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn diese sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und aus

verschlossenen Kraftfahrzeugen, verschlossenen Dachboxen auf Kraftfahrzeugen, auch Wohnwagen oder Wohnmobilen entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Gleiches gilt bei Entwendung, Zerstörung oder Beschädigung versicherter Gegenstände aus verschlossenen Wassersportfahrzeugen während einer Urlaubsreise. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer, zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich.

- 1.2 Keine Entschädigung wird geleistet, für Wertsachen gemäß § 28.1.a) – e) VHB 2004 und für Wertkarten.
- 1.3 Für elektronische Geräte wird bei einem Versicherungsfall nur dann eine Entschädigung geleistet, wenn sich diese Sachen in einem von außen nicht einsehbaren Kofferraum/ bei Wohnmobilen in einem verschlossenen Behältnis befinden. Bei elektronische Geräten, die sich nicht in einem von außen nicht einsehbaren Kofferraum/ bei Wohnmobilen in einem verschlossenen Behältnis befinden besteht dennoch Versicherungsschutz bis 7.500 Euro, sofern diese Sachen von außen nicht sichtbar sind (z.B. Handschuhfach, unterm Sitz, im Fußraum).
2. Entschädigung wird auch geleistet für versicherte Sachen (§ 1 VHB 2004) im Kraftfahrzeug, auch Wohnwagen oder Wohnmobil, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn diese sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb Europas im politischen Sinne durch einen vom Fahrer des Kraftfahrzeuges oder Wohnmobils verursachten Unfall zerstört oder beschädigt werden oder infolge einer Totalentwendung des Fahrzeugs abhanden kommen. § 31 VHB 2004 findet entsprechend Anwendung.
4. Versicherungsgegenstand ist in keinem Fall das fest installierte Inventar des Wohnwagens, des Wohnmobils oder des Wassersportfahrzeugs.
 1. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

5.2 Taschendiebstahl

1. In Erweiterung von § 5 VHB 2004 gilt für alle im versicherten Haushalt lebenden Personen, einfacher Diebstahl von Hand-, Schulter- und ähnlichen Taschen (einschließlich Brieftaschen und Geldbörsen), die unmittelbar am Körper getragen werden einschließlich dem Inhalt dieser Taschen mitversichert. Mitversichert ist auch der Diebstahl von versicherten Sachen aus der am Körper getragenen Hand-, Schulter- und ähnlichen Taschen (einschließlich Brieftaschen und Geldbörsen), sowie aus Hosen- oder Jackentaschen.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass diese nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

5.3 Stationärer Kur- oder Krankenhausaufenthalt

1. In Erweiterung von § 5 VHB 2004 wird auch Entschädigung für versicherte Sachen (§ 1 VHB 2004) geleistet, wenn sich diese im Fall eines stationären Kur- oder Krankenhausaufenthaltes vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden.
Versichert ist die Entwendung durch einfachen Diebstahl aus dem Krankenzimmer.

5.4 Diebstahl von Wäsche und Gartenmöbel/-geräte

In Erweiterung des § 5 VHB 2004 wird auch Entschädigung geleistet für Gartenmöbel und -geräte (auch Mähroboter), fest verankerte Gartenskulpturen, Kinderwagen, Rollstühle, Gehhilfen, Waschmaschinen und Wäschetrockner, Wäsche auf der Leine, Wäschespinnen, Kleinvieh und Futterstreuorräte, sowie Spielsachen die durch einfachen Diebstahl außerhalb der Versicherungsräume

- auf dem Versicherungsgrundstück
- aus Räumen, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt (inkl. Treppenhaus)

entwendet werden.

Pelze und Lederbekleidung sind davon ausgeschlossen.

Die Entschädigung je Versicherungsfall beträgt maximal 7.500 Euro auf erstes Risiko. Waschmaschinen und Wäschetrockner gelten bis zur Versicherungssumme versichert.

Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

5.5 Diebstahl von Grillgeräten

In Erweiterung des § 5 VHB 2004 wird auch Entschädigung geleistet für Grillgeräte die durch einfachen Diebstahl außerhalb der Versicherungsräume

- auf dem Versicherungsgrundstück
- aus Räumen, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt (inkl. Treppenhaus)

entwendet werden.

5.6 Diebstahl von Hörgeräten, Brillen und Gebissen in Arztpraxen

In Erweiterung des § 5 VHB 2004 wird auch Entschädigung bis zur Versicherungssumme geleistet für Hör- und Sehhilfen (nur geschliffene Gläser) sowie Zähne und Gebissen die durch einfachen Diebstahl aus Arztpraxen entwendet werden.

Für den Diebstahl von Brillen gilt eine Selbstbeteiligung je Schadenfall in Höhe von 150 Euro als vereinbart.

5.7 Diebstahl von technischen, optischen und akustischen Sicherungsanlagen

Schäden an Anlagen gemäß Ziffer II.1. durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat entstehen, sind mitversichert. § 5 VHB 2004 gilt entsprechend erweitert.

5.8 Diebstahl aus Schiffskabinen/Schlafwagenabteilen

Abweichend von § 5 VHB 2004 ist Einbruchdiebstahl auch in Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen von Bahnen bis zur Versicherungssumme mitversichert.

5.9 Diebstahl aus Wasserfahrzeugen

Abweichend von § 5 VHB 2004 ist Einbruchdiebstahl auch aus Wasserfahrzeugen bis zur Versicherungssumme mitversichert.

5.10 Diebstahl am Arbeitsplatz

1. In Erweiterung von § 11 VHB 2004 gelten Schäden durch einfachen Diebstahl am Arbeitsplatz des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person mitversichert.
2. Versicherungsschutz besteht während der Büro- und Geschäftszeiten und sofern nicht anderweitig Leistung erlangt werden kann.
3. Nicht versichert sind Wertsachen gemäß § 28 VHB 2004
4. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- 5.

5.11 Diebstahl von Bekleidung bei schulischen Veranstaltungen oder aus Umkleieräumen von Sportstätten

In Erweiterung des § 5 VHB 2004 wird auch Entschädigung geleistet für Bekleidung die durch einfachen Diebstahl bei schulischen Veranstaltungen oder aus Umkleieräumen von Sportstätten entwendet werden.

5.12 Raub (Erpressung)

1. Abweichend von § 5.3 und § 11.5. VHB 2004 sind auch Schäden durch Raub bis zur Versicherungssumme mitversichert, wenn der Versicherungsnehmer versicherte Sachen (siehe § 1) herausgibt

oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die nicht innerhalb des Versicherungsortes (siehe § 9 Nr. 2) verübt werden soll.

2. Abweichend von § 5.5. und § 11.5. VHB 2004 sind auch Schäden durch Raub gemäß § 5.3. VHB 2004 mitversichert, wenn die Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.

Für Wertsachen gelten die in § 1.1a) - c) und in § 28.3. a) - c) VHB 2004 sowie die unter Ziffer 2.2 genannten Entschädigungsgrenzen.

3. Wird bei einem Raub gemäß § 5.3. VHB 2004, unter Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben, zusätzlich die Herausgabe der PIN (persönlichen Identifikationsnummer) von Scheck- und Kreditkarten erzwungen, besteht Versicherungsschutz bis zu 2.000 Euro je Versicherungsfall.

5.13 Trickdiebstahl

1. Trickdiebstahl

a) In Erweiterung von § 5 VHB 2004 wird auch Entschädigung für versicherte Sachen (§ 1 VHB 2004) geleistet, die durch Trickdiebstahl entwendet werden.

b) Trickdiebstahl liegt vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass sich eine fremde Person durch Vortäuschung

- aa) einer Notlage oder sonstigen Hilfe erfordernden Situation, die scheinbar eine Hilfeleistung oder Unterstützung innerhalb der Wohnung erfordert;
- bb) einer amtlichen Eigenschaft oder sonstigen Befugnis zum Betreten der Wohnung
- cc) einer persönlichen Beziehung
- dd) einer Verkaufsabsicht

gegenüber dem Versicherungsnehmer Zutritt zur versicherten Wohnung verschafft.

c) Ein versicherter Trickdiebstahl liegt auch dann vor, wenn der Diebstahl dadurch ermöglicht wird, dass sich der Täter in die versicherte Wohnung einschleicht, während der Versicherungsnehmer aufgrund der in Ziffer 1 b. aa bis 1 b. dd genannten Gründe dazu gebracht wurde, aus einem anderen Raum der Wohnung etwas zu holen und währenddessen den Täter an der geöffneten Wohnungstür warten zu lassen.

2. Versicherte Personen

Dem Versicherungsnehmer stehen bei einem Diebstahl gemäß Ziffer 1 Familienangehörige, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie die in der versicherten Wohnung sich berechtigterweise aufhaltenden dritten Personen gleich.

3. Obliegenheiten

- a) Der Versicherungsnehmer muss den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit so kann der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 Nr. 3 VHB 2004 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

6. Elementarschäden inkl. Rückstau

a) Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2004 Fassung 2008), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - Überschwemmung des Versicherungsortes (c)
 - Erdbeben (d)

- Erdfall (e)
- Erdbeben (f)
- Schneedruck (g)
- Lawinen (h)
- Rückstau (i)
- Vulkanausbruch (j)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

2. Entschädigt werden auch versicherte Kosten gemäß § 2 VHB 2004 bzw. Ziffer 3.1. bis 3.16.

c) Überschwemmung des Versicherungsortes

1. Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
- bb) Witterungsniederschläge und Starkregen.
- cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb)

2. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- aa) Sturmflut
- bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe 1.).

d) Erdbeben

1. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

2. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schaden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

e) Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

f) Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

g) Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichtes von Schnee- oder Eismassen.

h) Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

i) Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.

j) Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruption oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen

k) Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 83 VVG wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Dieser Selbstbehalt beträgt 10 %, mindestens 250 Euro, maximal 1.500 Euro.

7. Unbenannte Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehene Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen versicherter Sachen, die im Rahmen dieser Bedingungen nicht über die versicherten Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm-/Hagel, Einbruchdiebstahl und Raub versichert sind bzw. versichert werden können oder zusätzlich über die Elementarversicherung (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck und Lawinen) oder einer Glasversicherung versichert werden können.

Unvorhergesehen sind Schäden, die weder der Versicherungsnehmer noch seine Repräsentanten rechtzeitig vorhergesehen haben, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet.

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- a) durch allmähliche Einwirkungen auf versicherte Sachen, unabhängig von der Ursache oder mitwirkender Umstände;
- b) durch Ausfall oder Fehlfunktion von EDV- oder elektronisch gesteuerten Anlagen, der Energieversorgung der Klima-, Mess- und Regeltechnik;
- c) durch Kurzschluss oder Stromschwankungen;
- d) durch Regen- und Schmelzwasser, das durch nicht ordnungsgemäß verschlossene Türen, Fenster oder Öffnungen eingedrungen ist;
- e) durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Sturmflut, Überschwemmung/Hochwasser oder dadurch hervorgerufenen Rückstau;
- f) durch Kriegsereignisse jeder Art und Kernenergie;
- g) durch Unterschlagung, Betrug, Erpressung, Untreue, Diebstahl oder sonstige ungeklärte Verluste, Verfügungen von hoher Hand oder anderer staatlicher Organe;
- h) an beweglichen Sachen im Freien durch Witterungseinflüsse oder Abhandenkommen;
- i) durch Planungs-, Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Bedienungsfehler;
- j) durch Verderb, Verfall, Ungeziefer, Fäulnis, Substanzverlust, Verfärbung, Geschmacks- oder Strukturveränderung, Verseuchung;
- k) durch Schrumpfung, Senkung, Dehnung, oder Ausdehnung von Gebäuden, Gebäudeteilen, oder sonstiger versicherter Grundstücksbestandteile;
- l) durch böswillige Beschädigungen, Streik, Aussperrung, Fahrzeuganprall,
- m) Rauch und Überschalldruckwellen.

3. Schäden gem. Nr. 2.b) – 2.m) sind jedoch versichert, soweit sie die unmittelbare Folge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Schadenereignisses gemäß Nr. 1 sind.

4. Folgeschäden an anderen Sachen aus den unter Nr. 2.b) – 2.m) genannten Ereignissen sind versichert, sofern sie nicht selbst ausgeschlossen sind.

5. Ist die Versicherung von Schäden durch Sturm vereinbart, so ersetzt der Versicherer im Rahmen dieser Klausel auch Schäden durch Sturm bei einer Windstärke unter 8.

6. Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 500 Euro.

8. Online- und Digitalschutz (Cyberklausel)

8.1 Vermögensschäden durch OnlineBanking- und Onlinezahlungs- Betrug

1. Leistungen

Versichert sind Vermögensschäden, sofern unberechtigte Dritte

- 1.1 sich im Internet Zugangs- und Identifikationsdaten zum privat genutzten Bankkonto
 - a) des Versicherungsnehmers oder
 - b) der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personenverschafft haben und mit diesen Daten unberechtigter Weise Überweisungen vom Bankkonto vornehmen.
- 1.2 Daten von privat genutzten Kredit- oder Bankkarten sowie virtuellen Konten mit Zahlungsfunktion (z. B. PayPal)
 - a) des Versicherungsnehmers oder
 - b) der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zur Bezahlung im Internet verwenden.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn mit Hilfe gefälschter Webseiten und E-Mails Zugangsdaten sowie dazugehörige PIN, TANs und Passwörter vom Bankkonto des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen erlangt werden (Phishing).

Mehrere Vermögensschäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn die schadenursächlichen Handlungen miteinander im rechtlichen, wirtschaftlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehen.

Versicherungsschutz besteht für Konto- und Kartenverbindungen zu Geldinstituten innerhalb der Europäischen Union.

2. Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit

- 1.1 Auf allen Geräten, die zum Onlinehandel und -banking genutzt werden, muss eine aktuelle Sicherheitssoftware installiert sein, die jeweils auf dem neuesten Stand gehalten und aktualisiert wird. Automatische Updates müssen in den Einstellungen der Software aktiviert sein.
- 1.2 Zugangskennungen, Passwörter oder ähnliche vertrauliche Informationen dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden.

3. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

- 1.1 Bei dem Verdacht, dass ein unberechtigter Dritter Kenntnis über Zugangsdaten, PIN und/oder TANs erlangt hat, ist der Zugang zum Onlinebanking des Kreditinstitutes unverzüglich sperren zu lassen.
- 1.2 Nach Bekanntwerden eines Schadens hat der Versicherungsnehmer
 - a) den Schaden unverzüglich seiner Bank zu melden und diese zur Begleichung des Schadens aufzufordern. Sollte die kontoführende Bank den Schaden nicht oder nicht vollständig übernehmen, muss dem Versicherer eine schriftliche Bestätigung der Bank zugehen.
 - b) den Vermögensschaden bei zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
 - c) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8.3 VHB 2004 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.

4. Entschädigungsgrenzen; Ausschlüsse

- 1.1 Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu einer Höhe von 7.500 Euro.
- 1.2 Nicht versichert sind Schäden, soweit
 - a) eine Entschädigung aus einem anderem Versicherungsvertrag erlangt werden kann

b) das kontoführende Kreditinstitut bzw. der eingebundene Dienstleister/Anbieter des Kontos (z. B. Online-Bezahlsysteme) zum Ersatz verpflichtet sind

c) diese durch vorsätzliche Handlungen durch den Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person herbeigeführt wurden

8.2 Vermögensschäden durch Onlinehandel-Betrug

Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Waren zum privaten Gebrauch ausschließlich online über das Internet kauft oder verkauft und Dritte Käufer oder Verkäufer ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz innerhalb der europäischen Union haben.

1. Leistungen

Versichert sind Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass

- 1.1 der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person eine Sache zum privaten Gebrauch über das Internet erworben und bezahlt hat, und
 - a) die Ware nicht (ab Ablauf von 2 Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin) oder nur teilweise geliefert wird
 - b) die Ware einen Sachmangel nach § 434 BGB aufweist oder erheblich von der Artikelbeschreibung des Verkäufers abweicht.
 - c) die Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises, bei Geltendmachung des rechtlichen Rücktrittrechtes, durch den Verkäufer ohne Rechtsgrund verweigert wird.
- 1.2 der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person eine Sache zum privaten Gebrauch über das Internet veräußert und nach Zahlung an den Käufer übergeben hat, und
 - a) der Käufer den Versicherungsnehmer über seine Identität täuschte, indem er Zugangsdaten eines Dritten für den Kauf und die Zahlung missbräuchlich genutzt hat. Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn der Kaufpreis an den Dritten, dessen Identität/Zugangsdaten missbraucht wurden, zurückerstattet wurde.
 - b) der Käufer im berechtigten Rückabwicklungsfall die Ware nach Rückerstattung des Kaufpreises nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Frist zurücksendet.

2. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Fall des Kaufs von Sachen zur privaten Nutzung muss der Versicherungsnehmer oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende geschädigte Person alle gesetzlich und vertraglich zustehenden Pflichten (z. B. Fristsetzungen) und Rechte (z. B. zu Gewährleistung, Widerruf, Rücktritt und Mängelhaftung) ausgeübt haben, ohne dass der Verkäufer seinen Verpflichtungen fristgerecht nachgekommen ist. Nach Bekanntwerden eines Schadens hat der Versicherungsnehmer oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende geschädigte Person den Vermögensschaden bei zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

3. Entschädigungsgrenzen; Ausschlüsse

- 3.1 Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zu einer Höhe von 7.500 Euro. Der Versicherungsschutz umfasst nicht den Kauf von Waren mit einem Wert von unter 50 Euro.
- 3.2 Nicht versichert sind Schäden aus

- a) dem Kauf oder Verkauf von
- aa) Dienstleistungen
- ab) Urheberrechten
- ac) Immobilien und Grundstücken
- ad) Lebensmittel u. a. verderbliche Waren
- ae) Pflanzen und Tieren
- af) Kapital- oder Spekulationsgeschäften
- ag) Wetten

b) Geschäften, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen.

9. Versicherungsort

9.1 Garagen

1. Versicherungsschutz besteht auch in Garagen innerhalb des Ortes in dem der Versicherungsnehmer wohnt, soweit sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.
2. Versicherungsschutz besteht auch in Garagen innerhalb des Ortes in dem der Versicherungsnehmer eine Zweitwohnung bewohnt, soweit sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

§ 9.2. VHB 2004 gilt insoweit geändert.

9.2 Private Kundenschießfächer

1. Versicherungsschutz besteht auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

Besteht Versicherungsschutz durch die Bank, leistet der Versicherer subsidiär.

2. Versicherungsschutz besteht auch für sonstige Kundenschießfächer, die vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf maximal 500 Euro begrenzt.

Besteht anderweitig Versicherungsschutz, leistet der Versicherer subsidiär.

9.3 Arbeitszimmer/Gewerblich genutzte Räume

Abweichend von § 9.3. VHB 2004 gehören Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, zur Wohnung,

1. wenn diese ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).
2. wenn diese nicht ausschließlich über die Wohnung zu betreten, aber im gleichen Gebäude wie die versicherte Wohnung gelegen sind.

Die Entschädigungsleistung für versicherte Sachen, die sich in Räumen gemäß Ziffer 1 befinden besteht im Rahmen der Versicherungssumme.

Die Entschädigungsleistung für versicherte Sachen, die sich in Räumen gemäß Ziffer 2 befinden besteht im Rahmen der Versicherungssumme, sofern die Fläche der ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten Räume einen Anteil von 25 % an der Gesamtgrundfläche (=Wohnung und gewerblich genutzte Räume) nicht übersteigt. Für den Fall, dass der Flächenanteil 25 % überschreitet ist die Entschädigung auf maximal 15.000,- Euro begrenzt.

9.4 Mitversicherung von Handelsware und Musterkollektionen

Abweichend von § 1.2.d. VHB 2004 sind Handelswaren und Musterkollektionen nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sondern gehören zu den Arbeitsgeräten und Einrichtungsgegenständen,

die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.

Eine Entschädigung wird zum Einkaufspreis geleistet.

9.5 Erweiterte Außenversicherung

1. Abweichend von § 11.6. Satz 2 VHB 2004 ist die Entschädigung für die Außenversicherung auf insgesamt 30.000 Euro begrenzt. Entgegen § 11.1. VHB 2004 gilt ein Zeitraum bis zu 15 Monaten als vorübergehend.
2. Versicherte Sachen, die sich aufgrund Ausbildung, Bundesfreiwilligendienstes, Wehrdienstes, Zivildienstes, internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr) oder eines beruflich bedingten Aufenthaltes des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dauerhaft außerhalb des Versicherungsortes befinden, sind bis höchstens 30.000 Euro mitversichert. Die Entschädigungsgrenze gilt je versicherte Person. Es gilt auch eine eigene Wohnung (eigener Hausstand) mit Erstwohnsitz als versichert, sofern dies nur wegen der oben genannten Dauer der Fall ist.
3. Versicherte Sachen, die sich ständig außerhalb des Versicherungsortes aber innerhalb Deutschlands befinden (z. B. im Reitstall, Golf- und Tennisclub), gelten bis max. 25.000 Euro mitversichert.

Diese Deckung gilt auch weltweit.

Diese Regelung gilt nicht für versicherte Sachen in Wochenend- und Ferienhäuser oder Zweitwohnungen, Campingfahrzeugen und dergleichen.

4. Vorübergehend – längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten - eingelagerter Hausrat gilt in Erweiterung von § 11 VHB 2004 im verschlossenen Lagerhaus, in der gesicherten Spedition oder dergleichen mitversichert, sofern der Haushalt nicht aufgelöst wird.

Die Entschädigung ist insgesamt auf 35.000 Euro begrenzt.

Von eingelagerten Hausratgegenständen sind nicht versichert: Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

9.6 Sturm- und Hagelschäden an Hausrat auf Balkonen und auf dem Versicherungsgrundstück

1. Abweichend von den VHB 2004 besteht Versicherungsschutz für Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden auf Balkonen, Loggien und auf dem Versicherungsgrundstück befinden, die durch Sturm- oder Hagelschäden beschädigt oder zerstört werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 7.500 Euro begrenzt.

9.7 Wohnungswechsel

1. Die Freizügigkeit gemäß § 10.1., Absatz 2 VHB 2004 beträgt 6 Monate.
2. Wenn Unterversicherungsverzicht vereinbart ist, dann gilt der Unterversicherungsverzicht bei einem Wohnungswechsel auch für die neue Wohnung, und zwar für 6 Monate ab Umzugsbeginn. Danach gelten die Unterversicherungsverzichts-Bestimmungen nur fort, wenn ausdrücklich zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer vereinbart.

10. Verzicht auf Einrede der groben Fahrlässigkeit

In Erweiterung der Regelung des Versicherungsvertragsgesetzes und abweichend von § 26 VHB 2004 – Fassung 2008 nimmt der Versicherer, sofern der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt haben, keine Kürzung der Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers vor.

11. Innovations-Garantie

Mitversichert gelten Schäden, die im vereinbarten Deckungsumfang nicht versichert sind, jedoch zum Zeitpunkt des Schadeneintritts durch einen allgemein zugänglichen Tarif zur Hausratversicherung eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers prämieneutral mitversichert waren.

11.1 Umfang der Leistungen

Den Nachweis (in Form der Bedingungen und Klauseln) über die anderweitige Mitversicherung muss der Versicherungsnehmer führen. Der Umfang der Mitversicherung richtet sich nach den Regelungen des für die Mitversicherung nachgewiesenen Vertrages.

Die Entschädigungsleistung ist in jedem Fall auf die bei der Basler Versicherung vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Generell zum Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligungen sowie bedingungsgemäße Regelungen zur Entschädigungsberechnung, Unterversicherung, zu Wertsachen und Wertschutzschränken bleiben unberührt.

11.2 Ausschlüsse

Die Innovations-Garantie gilt nicht für:

1. Vorsatz
2. berufliche und gewerbliche Risiken
3. Schäden, die bei den Basler Versicherungen
 - über prämiempflichtige Klauselinschlüsse der Hausratversicherung
 - oder über Glas, Feuer, Leitungswasser, Sturm-/Hagel- oder erweiterten Elementarschadenversicherungengedeckt werden können oder dort ausgeschlossen sind.

11.3 Kündigungsfristen

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Versicherung zur Innovations-Garantie durch Erklärung in Textform kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

11.4 Ende des Hauptversicherungsvertrages

Dieser Versicherungsschutz ist nur gemeinsam mit einer Hausratversicherung abschließbar.

Mit der Beendigung der Hausratversicherung entfällt auch der Versicherungsschutz gemäß den Zusatzbedingungen für die Innovations-Garantie.

12. Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit

1. Leistung

Bei Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers übernimmt der Versicherer auf Antrag die Prämienzahlung dieses Vertrages. Die Leistung beginnt mit dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit und endet mit der Hauptfälligkeit die der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses folgt, spätestens aber 12 Monate nach der nächsten Hauptfälligkeit.

2. Leistungsvoraussetzung:

- a) Der Versicherungsnehmer verliert unverschuldet durch Kündigung des Arbeitgebers oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens den Arbeitsplatz und meldet sich arbeitslos.

- b) Das Arbeitsverhältnis bestand unbefristet, ungekündigt und außerhalb der Probezeit. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt mindestens 20 Stunden. Das Arbeitsverhältnis ist nicht zum Zweck der Ausbildung in einem Beruf geschlossen worden.

- c) Der Versicherungsvertrag besteht seit mindestens 3 Monaten (Ausnahme bei Arbeitsunfähigkeit durch Unfall), ist ungekündigt und befindet sich nicht im Mahnverfahren.

- d) Selbstständige gelten als arbeitslos, wenn sie ihre selbstständige Tätigkeit unfreiwillig und nicht nur vorübergehend eingestellt haben (z. B. Insolvenz) und die Einstellung der selbstständigen Tätigkeit keine Folge einer Arbeitsunfähigkeit ist.

3. Geltendmachung

Der Anspruch auf Prämienübernahme ist unverzüglich geltend zu machen. Der Versicherungsnehmer hat Auskunft über alle zur Feststellung der Prämienübernahme erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzung durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. Arbeitslosenbescheinigung) nachzuweisen.

4. Kündigung

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Vereinbarung zur Prämienübernahme bei Arbeitslosigkeit zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform kündigen.

13. Bestandsgarantie

Der Versicherer leistet für Schäden, die im Rahmen des vereinbarten Vertrages nicht oder hinsichtlich der Entschädigungsgrenzen nicht vollständig eingeschlossen sind, jedoch über den Hausratversicherungsvertrag des unmittelbaren Vorvertrages prämieneutral mitversichert waren.

Als unmittelbarer Vorvertrag gelten Verträge, die

- denselben Versicherungsnehmer aufweisen und deutschem Recht unterliegen.
- mindestens ein volles Versicherungsjahr bestanden haben und maximal 3 Monate vor Vertragsbeginn bei der Basler bzw. diesem germanBroker.net Produkt beendet wurden.
- nicht vom Vorversicherer gekündigt oder im beiderseitigen Einvernehmen beendet worden sind.

13.1 Ausschlüsse

Die Bestandsgarantie gilt nicht für:

1. Vorsatz
2. berufliche und gewerbliche Risiken
3. Schäden, die bei den Basler Versicherungen
 - über prämiempflichtige Klauselinschlüsse der Hausratversicherung
 - oder über Glas, Feuer, Leitungswasser, Sturm-/Hagel- oder erweiterten Elementarschadenversicherungengedeckt werden können oder dort ausgeschlossen sind.

13.2 Kündigungsfristen

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten die Versicherung zur Bestandsgarantie durch Erklärung in Textform kündigen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

13.3 Ende des Hauptversicherungsvertrages

Dieser Versicherungsschutz ist nur gemeinsam mit einer Hausratversicherung abschließbar.

Mit der Beendigung der Hausratversicherung entfällt auch der Versicherungsschutz gemäß den Zusatzbedingungen für die Bestandsgarantie.

14. Sonstiges

14.1 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel

1. Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises der Zuständigkeit abgelehnt. Kann mit dem Vorversicherer nicht geklärt werden, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, wird im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung getreten, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsnehmer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und dessen Ansprüche gegen den Vorversicherung abtritt.
2. Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in den Geltungsbereich dieses Vertrages fällt und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangt werden.
3. Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, wird auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung erbracht, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Versicherungsvertrages noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

14.2 Vorsorge

Unter der Voraussetzung, dass Unterversicherungsverzicht gem. Ziffer 12.2 dieser Besonderen Bedingungen vereinbart ist, erhöht sich die Vorsorgedeckung abweichend von § 12.2. VHB 2004 auf 30%.

14.3 Genereller Unterversicherungsverzicht

Abweichend von § 27.5 VHB 2004 wird bei Schäden bis 15.000 Euro kein Abzug wegen Unterversicherung vorgenommen.

14.4 Nachversicherungsschutz für aus dem Haushalt ausgeschiedene Personen

1. In Erweiterung von § 1 VHB 2004 gilt der Hausrat der aus dem versicherten Haushalt ausgeschiedenen Person, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einen eigenen Hausstand begründet hat, im Rahmen des Hauptvertrages mitversichert. Dies gilt jedoch nur, sofern nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz verlangt werden kann.
2. Die Mitversicherung endet automatisch zur nächsten auf den Umzug folgenden Hauptfälligkeit, mindestens nach Ablauf von 6 Monaten nach erfolgter Haushaltsgründung.
3. Je Versicherungsfall leisten wir maximal bis zur im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme.

14.5 Erweiterte Anerkennung

1. Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren.
2. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.
3. Diese Klausel gilt auch für Nachbesichtigungen sowie für Änderungen des Versicherungsvertrages.

14.6 Gefahrerhöhung

Gefahrerhöhungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht, sind aber anzuzeigen, sobald sie dem Versicherungsnehmer bekannt sind. Der Versicherer hat Anspruch auf angemessene Beitragserhöhung vom Tag des Eintritts der Gefahrerhöhung an. Auf eine Verletzung der Anzeigepflicht kann sich der Versicherer nur dann berufen, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

Das Kündigungsrecht des Versicherers nach §§ 24, 26 VVG bleibt hiervon unberührt.

14.7 Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts

1. In Ergänzung zu § 24 VHB ist die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort keine dem Versicherer anzuzeigende Gefahrerhöhung.
2. Während der Gefahrerhöhung durch die Aufstellung eines Gerüsts sind bei Abwesenheit alle Fenster und Fenstertüren verschlossen zu halten und Sicherungseinrichtungen zu betätigen.

14.8 Unbewohntsein der Wohnung

1. In Abänderung zu § 24.1.b) VHB 2004 gilt die Frist auf 180 Tage vereinbart.
2. Ab dem 61. Tag gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen: Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten)- jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken-
3. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Ab dem 61. Tag ist eine genügend häufige Begehung (nachweislich mind. 1 x wöchentlich) sowie in der kalten Jahreszeit eine ausreichende Beheizung der versicherten Wohnung durch den Versicherungsnehmer zu organisieren und sicher zu stellen.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach Nr. 3, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in § 26 VHB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

14.9 Versehen

Wird eine Anzeige, die Meldung einer Gefahrerhöhung oder die Erfüllung einer vertraglichen Obliegenheit oder ähnliches versehentlich unterlassen, so kann der Versicherer deswegen seine Ersatzpflicht nicht ablehnen, es sei denn, dass Vorsatz des Versicherungsnehmers vorliegt.

Der Versicherer hat jedoch Anspruch auf Nachzahlung eines angemessenen Beitrags ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Gefahrerhöhung.

14.10 Vertragsbeendigung bei Kündigung des Versicherers nach einem Versicherungsfall

Bei einer Kündigung des Versicherers aus Anlass eines Versicherungsfalles endet der Vertrag erst drei Monate nach Zugang der Kündigung.

14.11 Regressverzicht

Abweichend von § 35.1. VHB 2004 kann der Anspruch nicht geltend gemacht werden, wenn der Versicherungsnehmer Einspruch erhebt in dem Fall, dass ihm ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Angehörigen 1. oder 2. Verwandtschaftsgrades zusteht und der Anspruch auf den Versicherer übergeht. Ein Einspruch ist jedoch nicht möglich, wenn der Angehörige den Anspruch über seine Haftpflichtversicherung geltend machen kann oder wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

14.12 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt, soweit dies nicht ohnehin schon aufgrund gesetzlicher Regelungen bestimmt ist, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständige Gericht.

14.13 Maklerklausel

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer bzw. germanBroker.net ab. Er ist daher bevollmächtigt, Anzeigen, Deklarationen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen, und verpflichtet, diese umgehend an den Versicherer oder an germanBroker.net weiterzuleiten.

14.14 Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen. Die beteiligten Versicherer erkennen die von der Führenden getroffenen Entscheidungen für sich als rechtsverbindlich an. Jeder an diesem Vertrag beteiligte Versicherer haftet nur bis zur Höhe des von ihm übernommenen Anteils.

14.15 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem, mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

14.16 Änderung von Vertragsgrundlagen

Werden die dem Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden allgemeinen und geschriebenen Bedingungen während der Vertragsdauer zugunsten der Versicherungsnehmer geändert, so gelten diese in der neuen Fassung mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag. Dies gilt insoweit, als das es sich um beitragsfreie Einschlüsse handelt.

14.17 Bedingungsgarantie

Die Basler garantiert, dass die dieser Hausratversicherung zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2004 - Fassung 2008) und Bedingungen zur Hausratversicherung nach dem Exklusiv-Konzept ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen VHB 2008 sowie den Mindeststandards des Arbeitskreises EU-Vermittlerrichtlinie (Stand 17.02.2010) abweichen.

14.18 Update-Garantie

Bei Einführung eines neuen leistungsstärkeren Tarifes wird dieser automatisch als Berechnungsgrundlage zur nächsten Hauptfälligkeit zu Grunde gelegt und der Versicherungsschutz entsprechend dem neuen Tarif angepasst. Im Zeitraum von Einführung des Tarifwerkes bis zur Zusendung des neuen Versicherungsscheins zur nächsten Hauptfälligkeit besteht bereits beitragsfrei der bessere Versicherungsschutz des neuen Tarifes.

Sollte das neue Tarifwerk Verschlechterungen gegenüber dem Versicherungsschutz aus dem bisherigen Tarif enthalten, so gelten diese Verschlechterungen nicht für diesen Versicherungsvertrag.

Die Erhöhung bzw. Anpassung des Versicherungsschutzes entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer der Erhöhung inner-

halb eines Monats nach Zugang der neuen Beitragsrechnung widerspricht. Mit diesem Widerspruch gilt die Update Garantie automatisch auch für künftige Fälle gestrichen.

Versicherungsnehmer und Versicherer können die Update Garantie (Erhöhung von Leistung und Beitrag) ohne Angabe von Gründen kündigen, der Versicherer jedoch nur mit einer Frist von 3 Monaten zur jeweiligen Hauptfälligkeit.

14.19 Vermittlerwechsel

Zu diesem Versicherungsvertrag gelten besondere Tarif- und Bedingungsabsprachen. Wenn dieser Vertrag von einem Makler oder Vermittler verwaltet wird, der nicht mit germanBroker.net vertraglich verbunden ist, entfallen diese besonderen Vereinbarungen ab dem Wechseldatum folgenden Hauptfälligkeit.

14.20 Einwilligung nach dem BDSG

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an seinen Verband übermittelt. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages und auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass Versicherer allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den zuständigen Vermittler bzw. germanBroker.net weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten dient.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das ihm zu dem gesetzlich für die anderen Verbraucherinformationen vorgesehenen Zeitpunkt überlassen wird.

15. Zusätzliche Vereinbarungen von Fall zu Fall

Soweit gesondert und im einzelnen vereinbart gelten auch folgende geschriebene Bedingungen.

15.1 In das Gebäude eingefügte Sachen

1. Sofern in der Versicherungssumme berücksichtigt, sind Gebäudeteile/-zubehör (z. B. Holzdecken, Parkett, Einbauküchen, Bodenbeläge usw.) die dem Versicherungsnehmer gehören, der auch Wohnungs- oder Hauseigentümer ist, in dessen Wohnung mitversichert. § 1.2. VHB 2004 gilt dann entsprechend ergänzt.
2. Soweit gemäß Nr. 1 sanitäre Anlagen und Leitungswasser führende Installationen versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren.

15.2 Unterversicherungsverzicht

Wenn pro Quadratmeter Wohnfläche eine Versicherungssumme von mindestens 650 Euro vereinbart ist, gilt folgendes:

1. Der Versicherer nimmt abweichend von §§ 27.5. und 27.6. VHB 2004, sowie § 75 VVG keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
2. Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne entsprechende Vereinbarung gem. Nr. 1 besteht.
3. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach

Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

15.3 Gegenstände von besonderem Wert

Abweichend von § 1 VHB 2004 sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gegenstände von besonderem Wert nicht mitversichert.

15.4 Bedingungs-differenz-Deckung (DIC)

Sind nach dem Grundvertrag (anderweitig bestehende Hausratversicherung) wegen Bedingungs-lücken, im Verhältnis zum Versicherungsschutz dieses Vertrages, keine Leistungen zu erbringen, besteht im Rahmen und in Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages Versicherungsschutz.

Diese Deckung gilt für längstens 36 Monate vereinbart.

15.5 Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung

Abweichend von § 1 VHB 2004 sind nicht versichert:

in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:

Bargeld, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefon-, Kunden-, Scheck-, Kredit- und Eintrittskarten, Münzen und Medaillen, sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken, und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

15.6 Ständig/überwiegend bewohnte Nebenwohnung

In Erweiterung von § 11 Nr. 1 VHB 2004 und sofern in der Versicherungssumme berücksichtigt, sind versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, auch über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus in einer im Versicherungsschein aufgeführten Nebenwohnung mitversichert, sofern die Nebenwohnung vom Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen z. B. aus beruflichen Gründen (Pendlerwohnung, Studentenwohnung etc.) tatsächlich mindestens ebenso häufig wie die Hauptwohnung zu privaten Zwecken genutzt wird.

Einzelne Zimmer (Untermiete) oder Zimmer in Wohngemeinschaften stehen einer Nebenwohnung nicht gleich.

Nicht versichert sind:

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken).

Die Entschädigung ist auf 30.000 Euro begrenzt.